LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

der Bürgermeister Gemeinde Neu Kaliß
durch das Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312
Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
BP 200016	Ludwigslust	B 309	08.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum B-Plan Nr. 06 "SO-Freiflächen-PV-Anlage Alte Papierfabrik" in Neu-Kaliß, Gebiet zwischen Bahnhofstraße und Straße Am Deich des Investors Dirk Naujoks

Bezug: Schreiben des Amtes vom 20.04.2020
Planzeichnung M 1: 1000 vom Februar 2020
Begründung zum Vorentwurf vom Februar 2020
Artenschutzfachbeitrag

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Neu Kaliß wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
Nachfolgend die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.
Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.

Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden.

Vorhandene ortsfeste Beschilderung einschließlich der Markierung ist auf ihren Zustand hin zu überprüfen und möglichst zu erneuern, Lichtraumprofile sind herzustellen. Bei Änderungsbedarf ist ein gesonderter Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung und Anordnung bei mir einzureichen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz zu erfolgen.

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist sicherzustellen und nachzuweisen. Für die Löschwasserversorgung ist festzustellen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

3. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

4. In die elektrische Verbindung der Photovoltaikmodule zum Wechselrichter ist eine DC-Freischaltstelle (allpolig) einzusetzen. Diese DC-Freischaltstelle ist im unmittelbaren Zugang zu installieren und als solche zu kennzeichnen.

5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises zu beachten. Diese sind aktuell über den E-Mail-Kontakt Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de anzufordern. Unter Anderem müssen aus diesem Plan die Gesamtfläche der PV-Anlage, die DC-Freischalter und Standorte der Wechselrichter sowie die Ansprechpartner für Notfälle ersichtlich sein.

   Dieser Plan ist mit dem Fachdienst 38 abzustimmen.

6. Vor der Inbetriebnahme der Solarstromanlage ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Dömitz-Malliß, Ordnungsamt herzustellen. Das Amt entscheidet welche Wehren einzuweisen sind.

7. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

   Begründung Löschwasserforderung:
   Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den o.g. Bebauungsplan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa
der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06 "SO Freiflächen - PV-Anlage Alte Papierfabrik" der Gemeinde Neu Kaliß.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation
Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:
Im Plan fehlen die Flurstücknummer 369 für die Bahnhofstraße und die Flurstücknummer 80/10 für die Grünfläche zwischen Bahnhofstraße und Flurstück 80/1.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
Denkmalschutz
Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung
Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:
Text, Teil B, I. 1.2 Die Folgenutzung „als Lagerplatz“ ist mindestens unbestimmt. Ggf. sollte auf diese Festsetzung verzichtet werden.

Bauleitplanung
Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf
(Planstand: Vorentwurf, Februar 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Angaben zum Plangeltungsbereich sind auf der Planzeichnung entsprechend Punkt 1.2 der Begründung zu vervollständigen (Gemarkung, Flur, Flurstücke). Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/ Beschreibung usw. (vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002,Az.: 1D 9/90; SächsVBl 2002, 142ff.,Rn 51)

Des Weiteren empfehle ich die Bemaßung der Baugrenzen auf der Planzeichnung auf Vollständigkeit zu überprüfen und zu ergänzen.

Die Gemeinde Neu Kaliß besitzt keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, damit ist der Bebauungsplan als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB anzusehen (vergl. Punkt 3.0 der Begründung) und bedarf zu gegebener Zeit einer Genehmigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Da in der Gemeinde Neu Kaliß bereits einige Bebauungspläne aufgestellt sind, empfehle ich die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu überdenken und ggf. zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zu erstellen.

Die Gebietsausweisung des Bebauungsplanes erfolgt als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage. Da für sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung anzugeben sind, sind diese Angabe entsprechend dem Vorentwurf der Satzung Teil A und der Zeichenerklärung auch in die Begründung Punkt 4.0 einzufügen.
Da die Begründung die Planzeichnung erläutern soll, empfehle ich die Angaben aus dem Punkt 2.2 des Teil B-Text der Planzeichnung zu Wechselrichter und Trafostationen auch in die Begründung im Punkt 4.2 einfließen zu lassen.
Da auf Grund der „begrenzten" Lebensdauer (unbestimmter Rechtsbegriff) der Photovoltaikanlagen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Folgenutzung (vergl. Punkt 4.1 der Begründung) angegeben ist, empfehle ich auch die Dauer der im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzung im Bebauungsplan (Plan und Begründung) und in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB festzusetzen z.B. 30 Jahre bis….
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es sich bei der eventuellen Nachnutzung als Lagerplatz/-fläche (vergl. Teil B-Text Punkt 1.2) nicht um eine privilegierte Nutzung nach § 35 BauGB handelt und darum eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich werden kann.

Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG), ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05 2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966).
Die Angabe zum bestimmbaren Höhenbezugspunkt ist auf der Planzeichnung und in der Begründung zu ergänzen, die Angabe „betriebsbedingte Geländeoberfläche" ist unbestimmt (vergl. hierzu auch die Angabe im Punkt 1.3 Hinweise auf der Planzeichnung Teil B-Text)

Die Verfahrensvermerke Nr. 1 und 12 sind zu vervollständigen (Wort: Beschluss bzw. mehrere Artikel).
Da die Ausfertigung der Planungsunterlagen **vor** der Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist der Verfahrensvermerk Nr. 11 entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Kaliß vom Bürgermeister zu unterschreiben und zu siegeln.

Straßen- und Tiefbau
Straßenaufsicht
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Straßen der Gemeinde Neu Kaliß.
Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall
Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06 „SP-Freiflächen – PV-Anlage Alte Papierfabrik" umfasst in der Flur 2 Gemarkung Neu Kaliß die Flurstücke 17/11, 80/1 (teilw.) und eine Teilfläche der Bahnhofstraße. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen - Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

   Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
   - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
   - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

   nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
   - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
   - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
   - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden
Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüfer-fordernis		Nachforderung		Nebenbestim-mungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	**X**		**X**		**X**		**X**	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)		**X**						
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		**X**						
Naturdenkmale		**X**						

(Naturdenkmalverordnung Landkreis)								
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		**X**						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		**X**						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		**X**						
LSG (Verordnung Landkreis)	**X**		**X**		**X**		**X**	
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)	**X**		**X**		**X**		**X**	
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	**X**		**X**		**X**		**X**	

Grundlage der nachfolgenden Stellungnahme ist der Vorentwurf der Satzung der Gemeinde Neu Kaliß über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage ehemalige Papierfabrik“ mit Stand Februar 2020, der Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan „Photovoltaik ehemalige Papierfabrik“ für das Gebiet „zwischen Bahnhofstraße und der Strasse Am Deich“ mit Stand mit Stand Februar 2020, sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag für die Aufstellung einer Photovoltaikanlage am Orstrand von Neu Kaliß mit aktualisiertem Stand vom 13.02.2020.

Eingriffsregelung:
Bearbeiter: Herr Möller, Telefon: 03871/722-6884; E-Mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de

Auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen kann für den Bereich der Eingriffsregelung keine Stellungnahme abgegeben werden. Es werden keine Aussagen zum Eingriff und den daraus resultierenden erforderlichen Ausgleich gemacht.

Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben, die umfassend zu berücksichtigen sind:

1. Das auf S. 12 der Begründung angeführte LNatG M-V ist seit vielen Jahren nicht mehr gültig. Es gilt das Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

2. Für den Biotopschutz gilt nicht, ob diese in dem Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope des Landes M-V ausgeführt sind, sondern der Zustand vor Ort. Aus diesem Grunde ist eine Biotopkartierung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

3. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich kein Naturpark, sondern das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Im weiteren Verfahren ist das Biosphärenreservatsamt als zuständige UNB zu beteiligen.

4. Unmittelbar südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Mecklenburgisches Elbetal“, das unter dem EU-Code DE 2732-473 geführt wird.

5. Auf der Grundlage der unmittelbaren Nähe zum SPA ist eine Vorprüfung der Verträglichkeit durchzuführen.
   Durch den Maßnahmeträger ist der Nachweis zu erbringen, dass das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt und der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume erhalten bleibt. Dabei sind die kumulierenden Auswirkungen durch bereits realisierte Baumaßnahmen auf das gesamte SPA einzubeziehen.

6. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist auf der Grundlage der HzE M-V 2018 zu erarbeiten. Erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der betreffenden Landschaftszone zu realisieren. Das betrifft hier die Landschaftszone 5 = Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte.

Spezieller Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz:
Bearbeiter: Frau Rambow, Telefon: 03871/722-6812; E-Mail: mareike.rambow@kreis-lup.de

Anhand der eingereichten Unterlagen kann für den Bereich des besonderen Artenschutzes keine Stellungnahme abgebeben werden.

Im Rahmen der weiteren Planung ist die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß den folgenden Belangen zu überarbeiten:

1. Das methodische Vorgehen, die artenschutzrechtliche Bewertung, mit eventuell notwenigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zu überarbeiten.

2. Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Art Zauneidechse ist zu überarbeiten, es sind wirksame Vermeidungsmaßnahmen erforderlich und festzulegen.

3. Die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldräumung“ ist in Bezug auf Brutvögel zu überarbeiten.

4. Die artenschutzrechtliche Betrachtung bezüglich der Fledermäuse ist zu überarbeiten. Die notwendigen Ersatzmaßnahmen/CEF-Maßnahmen sind der UNB schriftlich, mit Bildnachweis und unter Angabe des Standorts anzuzeigen

5. Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm, die zur Rodung vorgesehen sind und bei denen ein Vorkommen von Fledermäusen oder Niststätten von Höhlenbrütern nicht ausgeschlossen werden kann, sind vor Fällung durch einen Fachgutachter auf Besatz zu prüfen. Bei Vorkommen von Fledermäusen oder Brutgeschehen ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6. Die im AFB erwähnte Kurzexpertise (Fischer 2019) ist als Anlage beizufügen.

7. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß der Formblätter (Maßnahmenblätter) des Artenschutzleitfadens[1] zu überarbeiten und dem AFB beizufügen

8. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind textlich festzusetzen (mindestens Textteil B der Satzung). Zudem sind die Durchführung und Sicherung der CEF-Maßnahmen, sowie die Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen festzusetzen.

-Begründung-

Die Zauneidechse (*Lacerta agili),* Fledermäuse (Microchiroptera) gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 b BNatSchG als besonders und streng geschützten Arten. Die europäischen Vogelarten gelten als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. Nr. 13b, bb) 14 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

<u>Zu Punkt 1</u>
Ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG entgegenstehen, kann seitens der UNB erst geprüft werden, wenn eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Planbereich vorkommenden Arten vorliegt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen müssen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die untere Naturschutzbehörde, als zuständige Fachbehörde, in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen. Dieser Sachstand ist hier nicht gegeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen o.g. AFBs kombiniert eine Potentialanalyse mit einer einmaligen Brutvogelerfassung, sowie eine einmalige Zauneidechsenkartierung (Mai 2019).

Die UNB bewertet dieses Vorgehen als methodisch nicht belastbar. Eine einmalige Begehung lässt keine Aussagen zu dem Nicht-Vorkommen einer Art zu. Werden im Rahmen einer Potenzialanalyse geeignete Habitatstrukturen für eine Art festgestellt, ist gemäß der Worst-Case-Betrachtung von dem

[1] http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

Vorhandensein der Art auszugehen, und geeignete artenschutzrechtliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Es liegt in der Entscheidungsfreiheit des Vorhabenträgers, bei der notwendigen Überarbeitung der Antragsunterlagen eine Potentialanalyse mit einer Worst-Case-Betrachtung oder eine aktuelle Kartierung bei der Bestandsaufnahme durchzuführen. Gemäß der Rechtsprechung ist im Zuge einer potentiellen Habitateignung von einer Betroffenheit der Art auszugehen, worauf geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Dieser Betrachtungsansatz ist grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite" liegt. Dieser Worst-Case Ansatz ist dann konsequent in der artenschutzrechtlichen Bewertung aufrechtzuerhalten[2]. Die UNB weist darauf hin, dass ein Verzicht auf eine Kartierung zu höheren artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen führen kann, als eine auf den Ergebnissen einer konkreten Erfassung basierende Entscheidungsfindung.

Bei einer Bestandserfassung mittels Kartierungen sind hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik (Untersuchungszeiträume und Anzahl der Begehungen) die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) M-V 2018 anzuwenden[3]. Die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergibt sich aus den vorhandenen Biotopstrukturen, ggf. vorhandener, aktueller Daten und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen. Insofern faunistische /floristische Erfassungen vorgenommen werden, sind diese dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage und der Witterungsbedingen nachvollziehbar als Anlage beizufügen.

Zu Punkt 2, 3, 4, 5 und 7

Die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wie bspw. Bauzeitenregelungen, Schutzzäune, Absammeln, Ersatzhabitate etc. sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Arten zu mindern, bzw. auszuschließen und somit die Belange des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 einzuhalten.

Reptilien

Im Rahmen der hier durchgeführten Potentialanalyse wurden Habitateignungen u.a. für Reptilien, insbesondere Zauneidechse, Brutvögel sowie Fledermäuse festgestellt. So wurden im Rahmen der Habitatanalyse für das Untersuchungsgebiet u.a. ruderale, nitrophile Vegetation, mit z.T. offenbodigen Erd- und Bauaufschüttungen, Holzschwellen, vegetationsfreie Fahrspuren und ein bewegtes Kleinrelief festgehalten. Die UNB bewertet diese Flächen als geeignet für die Art Zauneidechse, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der durchgeführten Potentialabschätzung, ist bei der anzuwendenden Wort- Case-Betrachtung damit von einer Betroffenheit der Art Zauneidechse auszugehen.

Die getroffenen Aussagen im AFB lassen keine Beurteilung zu, ob und inwieweit artenschutzrelevante Betroffenheiten vorliegen. Es lässt sich nicht beurteilen, ob beispielsweise Fortpflanzungsstätten, Gelege bzw. Winterquartiere der Zauneidechsen von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind. Folglich ist auch keine artenschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung der geplanten Vermeidungsmaßnahme *„Anlage kleiner Feldstein-/Lesesteinhaufen als Ersatzlebensraum für potenziell nicht auszuschließende Zauneidechsen"* bzw. „*Erhaltung von Randbereichen*" möglich bzw. wird sie von der UNB als nicht ausreihend bewertet. Sind Fortpflanzungsstätten, Gelege oder Winterquartiere betroffen, ergeben sich andere notwendige konfliktvermeidende oder – mindernde Maßnahmen, die das Eintreten der Verbottatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern (u.a. Zeitpunkt der Maßnahme, Einzäunen der Fläche, notwendige strukturelle Vergrämung, Absammeln der Fläche, Notwendigkeit eines Ersatzhabitats, angepasstes Mahdsystem vs, Schafbeweidung, ökologische Baubbegleitung etc..). Für die Eidechsen gilt der gesamte bewohnte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Brutvögel

Eine Baufeldberäumung insbesondere die Beseitigung sowie der Rückschnitt von Gehölzen, welche mit einer Beseitigung von Vegetationsbeständen einhergeht, ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine Brutvögel brüten. Dazu sind die Flächen und Gehölze durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu untersuchen. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeiten während der Brutzeit (1.März bis 31.08), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Flächen durch Boden- oder Gehölzbrüter verhindern.

[3] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg- Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) Neufassung 2018

Fledermäuse

Ein Obstbaum weist eine Eignung als ein geeignetes Tages- und/oder Winterquartier auf. Bei der Begutachtung im Mai 2019 wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung festgestellt.

Bei Vorkommen von Fledermäusen oder Bruthöhlen (auch unbesetzten) sind erforderliche Maßnahmen umzusetzen. Die Anforderungen an die Vermeidungsmaßnahmen sind abhängig von dem vorgefundenen Sachstand (Unterschiede bei Winterquartier, Sommerquartier, Tagesverstecke etc.). Werden Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt, können Ersatzmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen (Schaffung von Fledermausquartieren, Ersatznistkästen) erforderlich werden, welche mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind. Die notwendige Anzahl ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabenbereich beeinträchtigen Quartiere. Größere Höhlenquartiere sind als potentielle Wochenstuben mit einem Ersatz von 1:10, kleinere Höhlenquartiere sind als Tagesversteck mit einem Ersatz von 1:2 auszugleichen.

Zu Punkt 9
Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gewährleisten die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs-oder Ruhestätten. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen; es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Zudem muss die Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein. Der EU-Leitfaden Artenschutz fordert eine Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden.

Der Vorhabenträger ist nicht nur zur sach- und fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen, sondern auch zu deren Unterhaltung entsprechend dem Maßnahmenziel verpflichtet. Die Wirksamkeit der im Text Teil B (Textliche Festsetzungen) aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Rahmen der Überwachung gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Kontrollen auf Funktionsfähigkeit (insbesondere die der CEF-Maßnahmen) dienen nicht nur der Erfolgskontrolle der Maßnahmen, sondern auch um ggf. notwendige Nachbesserungen mit der UNB abzustimmen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	14.05.2020 Kiprowski				Czubak		Czubak
Bedingungen/Au fl./ Hinw. laut Anlage		14.05.2020 Kiprowski	15.05.20 Thiem	15.05.20 Thiem		25.05.20 Sander	
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung
Durch das ausgewiesene B-Plangebiet werden laut vorgelegter Unterlagen Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen zum B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Abwasser

Hinweise
Für den Betrieb der PVA ist keine Abwasserentsorgung notwendig. Abwasser fällt nicht an.

Das auf den Solarmodulen und Zuwegungen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen.

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen,

ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Hinweis

- Wie in der Begründung zum B-Plan, S 14, aufgeführt, befindet sich die Vorhabenfläche z. Hälfte auf einer Altlastfläche.

Hochwasserschutz

Das B-Plangebiet befindet sich in einem durch Hochwasser potentiell gefährdeten Gebiet.
Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) beträgt am Standort Neu Kaliß 17,95 m ü. NHN. In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach befindet sich der Bereich des geplanten Baufeldes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 2 WHG).

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 4 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich untersagt.

Sofern von dem grundsätzlichen Erschließungsverbot abgewichen werden soll, bedarf es einer Prüfung gemäß §78 Abs. 2 und 3 WHG. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete durch die zuständige Behörde ausnahmsweise zulässig, wenn:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Ferner hat gemäß §78 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die Einhaltung der vorliegenden Rechtsgrundlagen ist im B-Plan Entwurf nachzuweisen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen keine Einwände seitens des Fachbereiches Hochwasserschutz zum B-Plan Entwurf. Zu den Forderungen des Hochwasserschutzes werden unter Pkt. 5 der Begründung zum B-Plan ausreichend Ausführungen gemacht.

Für die weitere Bearbeitung des B-Plans ist ebenfalls die Stellungnahme des StALU WM vom 08.05.2020 zu berücksichtigen.
Nachfolgende Festsetzungen bezüglich der technischen Ausführung sind in den B-Plan Entwurf zu übernehmen:

1. Der objektbezogene Hochwasserschutz muss vom Betreiber der Anlage gewährleistet werden. Das Land MV übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.
2. Wechselrichter und Trafostationen sind hochwassersicher, d.h. mindestens auf einer Höhe von 18,05 m NHN zu errichten.

3. Die Modultische sind dauerhaft im Boden zu verankern um ein Abtreiben im Hochwasserfall zu verhindern.
4. Die Hochwassersicherheit der Gesamtanlage ist nach Fertigstellung vor Inbetriebnahme durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten oder öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen zu bescheinigen. Das Gutachten ist sowohl dem Landkreis LUP als auch dem StALU WM vorzulegen.
5. Von der Anlage darf im Hochwasserfall keine Gefahr für die Einsatzkräfte durch Stromschlag o.ä. ausgehen. Dies ist gutachterlich nachzuweisen.
6. Die Benutzung der Deich-Auffahrt als Zufahrt zum Baugrundstück ist ausschließlich für den Anlieger erlaubt.
7. Der Deichschutzstreifen ist im Bereich von 3 m ab Deichfuß als lichtes Maß freizuhalten. In den Deichschutzstreifen dürfen keine Bauteile hineinragen.

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung